Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0818/2014
Anzahl der Anlagen 5
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2013 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,
1. den Jahresabschluss 2013 mit den Teilen:

A1 Bilanz
A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2013
A3 Anhang 2013
A4 Anlagenspiegel 2013
A5 Lagebericht 2013

zu beschließen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den Bilanzgewinn in Höhe von 28.680.958,85 €, der sich wie folgt herleiten lässt,

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	26.767.412,34 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2012	-4.000.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2012	-4.808.449,00 €
Jahresüberschuss 2013	**10.721.995,51 €**
Bilanzgewinn 2013	**28.680.958,85 €**

zu verwenden:

a) 4.802.597,49 € Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
b) 4.000.000,00 € Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
c) 19.878.361,36 € Vortrag auf neue Rechnung

3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle
Außer der unter 2a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl&Partner erteilte am 21.03.2014 gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds. EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 09.04.2014 nach § 32 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

Nach § 33 der Nds. Eigenbetriebsverordnung beschließt der Rat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 24.04.2014